

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXIII. Von Handwercks-Beuthen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXXIII.

Von Handwercks = Leuthen.

Wie die meiste Handwerker von Uns / oder Unseren Vorfahren deren Articuls = Brieff erhalten / und die noch keine haben / solche erhalten können; Als wollen Wir sie darbey durchgehens maintainieren, sie aber sollen sich auch in allen Stücken solche Ordnungen conform halten / und darwider nit handlen / auch die Leuth eben nit in denen Arbeiten übernehmen / und wie Wir wargenommen / daß die junge Handwercks = Burscht ihre Wander = Jahr nicht vollstrecken / sondern zu Haus verbleiben / und in ihren Handwerkern gar schlechte Erfahrung auff sich bringen / darvor haltend / genug zu seyn / wann Sie die Wander = Jahr mit Gelt abkauffen / welches Wir aber nicht mehr gedulden wollen / hiemit ernstlich befehlend / daß hinfuro alle die Jenige / welche ihre Handwerker ordentlich erlernt / wenigst
Drey

drey Jahr erwanderen / oder in Verbleibung
 dessen gewärtig seyn sollen / daß Sie weder
 zum Meisterstück / noch zur Ehe so leicht ge-
 lassen werden sollen / es wären dann Sachen /
 welche Uns zur Dispensation, und Nachse-
 hen bewegen würden / darumben selbige unter-
 thänig supplicando einzukommen.



Tit. LXXIV.

Von Rauff allerhand Victualien, und
 denen Wochen-Märkten.

Ordnen / setzen / und wollen Wir / daß al-
 le / und jede Unsere Unterthanen in Con-
 formität Unserer publicierten Markt-
 Ordnung / alle essende Ding / als Gänß / Hü-
 ner / Fisch / Eyer / Schmalz / Butter / Käß /
 Rüben / Kraut / Obs / Zwiibel / und derglei-
 chen / wie sie die zu verkauffen auff die Wochen-
 Markt